

Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 14.09.2025

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in Grevenbroich zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name E-Mail / Postfach	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	PLZ, Wohnort	Partei / Wählergruppe
----------	---------------------------	-------	---------------------------	--------------	-----------------------

Einzelbewerber

	Skliarov, Volodymyr vskl3569@gmail.com / -	Ökonom	1976 Kramatorsk	41515 Grevenbroich	Einzelbewerber Volodymyr Skliarov
--	---	--------	--------------------	--------------------	-----------------------------------

Pro ALTERNATIV

1	Sari, Hüseyin - / -	Freier Mitarbeiter	1948 Bogaz	41516 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
2	Güngör, Bülent - / -	Speditionskaufmann	1972 Arpacay	41517 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
3	Akçakaya, Murat - / -	Gastronom	1974 Grevenbroich	41515 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
4	Aldemir, Ramazan - / -	Selbständig	1985 Nusaybin	41516 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
5	Korkmaz, Ali - / -	Selbständig	1979 Istanbul	41517 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
6	Cevahir, Ali - / -	Rentner	1962 Karagöz	41515 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
7	Kara, Ferhat - / -	Arbeiter	1992 Emmerich	41516 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV
8	Bolat, Hakan - / -	Kraftwerk Operator	1979 Grevenbroich	41517 Grevenbroich	Pro ALTERNATIV

Grevenbroich, den 10.07.2025

Stefan Meuser / Wahlleiter

Meuser

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Integrationsratswahlen in Nordrhein-Westfalen
am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich für die Integrationsratswahl am 14. September 2025 wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Stadtparkinsel 46 (Auerbachhaus), Erdgeschoss, bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht oder ein Sperrvermerk im Sinne von § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (siehe 1.), spätestens am 29. August 2025, bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Stadtparkinsel 46, schriftlich Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann alternativ zur Niederschrift beim Bürgermeister eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wahl mit Wahlschein zur Integrationsratswahl

Wer einen Wahlschein zur Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- durch Briefwahl wählen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025, 12.30 Uhr) versäumt hat.
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist (bis zum 29. August 2025, 12.30 Uhr).
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt“.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (an: wahlen@grevenbroich.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (via Internet über www.grevenbroich.de) als gewahrt. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **also Samstag, 13. September 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel– auf **hellrotem** Papier –,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag – **grau** –,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – **orange** – und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Grevenbroich, den 08.08.2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Sitzung des
Wahlausschusses am 16.09.2025
und 30.09.2025**

Am Dienstag, dem 16.09.2025 und im Falle einer Stichwahl am Dienstag, dem 28.09.2025 findet jeweils um 10.00 Uhr, im Auerbachhaus, Stadtparkinsel 46 in 41515 Grevenbroich-Stadtmitte, die 4. bzw. 5. Sitzung / 10. Wahlperiode des Wahlausschusses der Stadt Grevenbroich statt. Die Sitzung ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Verpflichtung von Beisitzern
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Vertretung (Rat) der Stadt Grevenbroich
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Grevenbroich
6. Mitteilung des Wahlleiters

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Grevenbroich, den 14.08.2025

Stefan Meuser
Erster Beigeordneter als Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 14. September 2025, finden **die Kommunalwahlen in NRW** statt.

Gewählt werden:

- a) die Vertretung des Rhein-Kreis Neuss (Kreistag)
- b) der Landrat des Rhein-Kreis Neuss
- c) die Vertretung der Stadt Grevenbroich (Stadtrat)
- d) der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich
- e) der Integrationsrat der Stadt Grevenbroich

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Stadtgebiet ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke wiederum sind jeweils in ein oder zwei Stimmbezirke unterteilt. In jedem der insgesamt 44 Stimmbezirke befindet sich ein Wahllokal.

Für die Wahlen zum Kreistag ist das Kreisgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Kreiswahlbezirke 8, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 erstrecken sich auf das Stadtgebiet Grevenbroich.

Der Kreiswahlbezirk 8 umfasst den Stadtwahlbezirk: 17

der Kreiswahlbezirk 23 umfasst die Stadtwahlbezirke: 13, 15 und 18;

der Kreiswahlbezirk 24 umfasst die Stadtwahlbezirke: 11, 12, 14, 20 und 21;

der Kreiswahlbezirk 25 umfasst die Stadtwahlbezirke: 1, 2, 3, 4 und 5;

der Kreiswahlbezirk 26 umfasst die Stadtwahlbezirke: 6, 7, 8, 9 und 10;

der Kreiswahlbezirk 27 umfasst die Stadtwahlbezirke: 19, 22, 23, 24 und 25;

der Kreiswahlbezirk 28 umfasst den Stadtwahlbezirk: 16.

Die Zuordnung der Stimmbezirke ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Wahlbezirk	Wahllokal	barrierefrei
0011	Kath. Grundschule Noithausen, Fröbelstraße 19	Nein
0012	Gemeindezentrum der Lukaskirche, Noithausener Straße 77	Ja
0021	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
0022	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
0030	Erich Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119	Ja
0040	Erich Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119	Ja
0050	Pfarrsaal Elfggen, An St. Georg 1	Ja
0061	Museum Villa Erckens, Am Stadtpark 1	Nein
0062	VHS-Bildungszentrum, Bergheimer Straße 44	Nein
0071	Haus Hartmann, Schloßstraße 9	Nein
0072	Barbarahaus der Caritas, Atrium, Montanusstraße 40	Ja
0081	Alte Feuerwache, Schloßstraße 12	Ja
0082	Seniorenhaus Lindenhof, Auf der Schanze 3	Ja
0091	Grundschule St. Josef, Erftwerkstraße 50	Nein
0092	Grundschule St. Josef, Erftwerkstraße 50	Nein
0101	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Von-Bodelschwingh-Straße	Ja
0102	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Von-Bodelschwingh-Straße	Ja
0111	Gem. Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstraße 2	Nein
0112	Gem. Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstraße 2	Nein
0121	Alte Schule Allrath, Allrather Platz 12	Nein
0122	Kindertagesstätte Barrenstein, Hoeningner Straße 2	Ja
0131	Gem. Grundschule Hemmerden, Schulstraße 5	Ja
0132	Gem. Grundschule Hemmerden, Schulstraße 5	Ja
0141	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Ja
0142	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststraße 20	Ja
0151	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Ja
0152	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Ja
0161	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
0162	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
0171	Kindertagesstätte Langwaden, St.-Norbert-Straße 23	Nein
0172	Kindertagesstätte Hülchrath, Calvinerbuschstraße 10A	Ja
0181	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Ja
0182	Gem. Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A	Ja
0190	Grundschule Erftaue, Hünselestraße 3	Ja
0201	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststraße 20	Ja
0202	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
0211	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
0212	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
0221	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath, Weidenpeschstr. 3	Nein

0222	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath, Weidenpeschstr. 3	Nein
0230	Kath. Pfarrgemeinde St. Lambertus, An St. Lambertus 13	Ja
0241	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja
0242	Wilhelm-Laux-Haus, Alte Schule Laach, Wiesenstraße 5	Nein
0250	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen). Sollte das für den Wahlberechtigten zutreffende Wahllokal nicht barrierefrei sein, so kann jedes beliebige barrierefreie Wahllokal innerhalb eines Kommunalwahlbezirks aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein Wahlschein beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich bis spätestens 12.09.2025, 15:00 Uhr zu beantragen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 13 Briefwahlvorstände, sowie der Briefwahlvorstand zur Auszählung der Integrationsratswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule – Stadtmitte – Eingang: von-Werth-Strasse, zusammen. Der Wahlvorstand zur Auszählung der Integrationsratswahl tritt nach Abholung der Wahlunterlagen gegen ca. 18:45 Uhr ebenfalls in der Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule – Stadtmitte – Eingang: von-Werth- Straße, zusammen

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen, amtlichen Personalausweis, oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der/Die Stimmzettel muss/müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe/n nicht erkennbar ist. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahl der Vertretung des Rhein-Kreis Neuss werden gelbliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 29 cm lang, für die Wahl des Landrates werden grünliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 29 cm lang, für die Wahl zur Vertretung des Stadtrates bläuliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 29 cm lang und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich werden gräuliche Stimmzettel, 29 cm lang verwendet. Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Grevenbroich werden hellrote Stimmzettel, 29 cm lang verwendet

Jeder Wähler hat jeweils eine Stimme für die Wahl der Vertretung des Kreises, für die Wahl des Landrates, für die Wahl der Vertretung des Stadtrates und der Wahl des Bürgermeisters. Sofern man für die Integrationsratswahl wahlberechtigt wird, hat man ebenfalls eine Stimme auf dem Stimmzettel.

Die Stimmzettel zur Wahl der Vertretung des Rhein-Kreis Neuss und zur Wahl der Vertretung der Stadt Grevenbroich enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bewerber in den Wahlbezirken, die Bezeichnung der Partei mit den ersten drei Bewerbern der zugelassenen Vorschläge in den Reservelisten und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Integrationsratswahl enthält einen Einzelbewerber und eine Liste, deren ersten 5 Kandidaten benannt werden. Auch hier befindet sich

rechts ein Kreis für die Kennzeichnung.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Kommunalwahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich (Auerbachaus, Stadtparkinsel 46 in 41515 Grevenbroich) abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Grevenbroich, den 14.08.2025

Stefan Meuser,
Erster Beigeordneter als Wahlleiter

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Elsen	2	409
	3	59, 499, 548, 627, 628, 629
	4	71,82
	32	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 57, 67, 93, 99

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist zur Veranschaulichung in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan abgegrenzt. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Am Markt 2, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=40&pid=85788>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 03.07.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 04.07.2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich